

R e g l e m e n t

für die

Stadt=Armen=Krankenpflege

der hiesigen Commune,

nebst

den Geschäfts-Anweisungen für die dabei ange-
stellten Gesundheits-Beamten.

Zweite vervollständigte Auflage.

MAGISTRATS BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

Berlin, 1825.

und bei Wilhelm Dieterici

Mag.-Bibl.
Berlin
Rathaus



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Vorschrift, nach welcher die Verpflegung der armen Kranken in Berlin zu bewirken	1
2. Geschäfts-Anweisung für sämtliche Bezirks-Armen-Aerzte	13
3. Geschäfts-Anweisung für sämtliche Bezirks-Armen-Wundärzte	22
4. Geschäfts-Anweisung für die Armen-Augen-Aerzte .	28
5. Geschäfts-Anweisung für den Armen-Geburtsbelfer	31
6. Vorschriften zur Benutzung der Stadt-Bäder für die Stadt-Armen-Kranken	34
7. Vorschriften den Transport der Stadt-Armen-Kranken nach der Charité betreffend	39

V o r s c h r i f t,

nach welcher die Verpflegung der armen Kranken
in Berlin zu bewirken.

Da die hiesige allgemeine Kranken-Anstalt, die Charité, Einleitung. theils nicht geräumig genug ist, alle armen Kranken der Kommune aufzunehmen, theils viele von ihnen oft besser in ihren Wohnungen geheilt, und nicht so lange von den Ihrigen und ihrem Gewerbe entfernt werden, so sollen, Behufs der unentgeltlichen Heilung armer Kranken außerhalb der Charité:

zwölf Aerzte,
zwölf Wundärzte,
zwei Augenärzte,
zwölf Hebammen und
ein Geburtshelfer

auf unbestimmte Zeit dergestalt angestellt werden, daß jedem Theile eine sechsmonatliche Aufkündigung dieses Engagements freisteht*).

*) Es ist später beschlossen, von Ansehung bestimmter Hebammen für die armen Kreißenden zu abstrahiren, und es deshalb bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, wonach die der armen Kreißenden zunächst wohnende Hebamme verpflichtet ist, die Hülfe für den tagmäßigen Saß aus der Armenkasse zu leisten.

Dieses Personal soll den Bezirks=Armen=Commissionen in der hiesigen Commune dergestalt zugetheilt werden, daß sich daraus eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebungen, so weit sie zum hiesigen Communal=Verbande gehören, in zwölf Medicinal=Bezirke ergibt*).

Wenn die Wundärzte auch gleich als Geburtshelfer oder zu inneren Kuren approbirt sind, so können sie doch für die Armen=Krankenpflege nur als Wundärzte angesehen werden.

Affisirende Armen=Ärzte und Wundärzte, Vikarien u. s. w. werden nicht angestellt.

Dagegen sollen sechs stellvertretende Ärzte und drei stellvertretende Wundärzte im voraus ernannt, und aus ihrer Zahl der Abg. g bei den obigen Gesundheitsbeamten=Personale vorzugsweise ersetzt werden.

In Fällen, in welchen einer von den, für das Armenwesen engagirten Gesundheits=Beamten durch Krankheit oder Reisen an der Besorgung seiner Geschäfte temporair verhindert wird, soll, auf beschallige schriftliche Anzeige des Verhinderten, die Stellvertretung durch die Armen=Direction verfügt werden. Wenn diese Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem

*) Es wird deshalb auf die besondere Uebersicht des, bei der Verwaltung des hiesigen Armenwesens unmittelbar beschäftigten Personals Bezug genommen, welche ebendort in einer vollständigen und berichtigten Auflage erscheinen wird. Vorfällende Veränderungen im Personal, werden wie bisher, durch die in dem Intelligenzblatte monatlich erscheinende Personal=Chronik bekannt gemacht.

Bezirk wohnen, in welchem sie solche Geschäfte übernehmen müßten, so sollen die Aerzte der benachbarten Bezirke dergleichen Stellvertretungen nach der näheren Bestimmung der Armen-Direktion übernehmen, wenn letztere solches für nöthig erachtet. Mit Vorbehalt der einzelnen Geschäftsanweisungen für die anzustellenden Gesundheitsbeamten, in welchen zugleich deren Verhältniß untereinander näher festgestellt werden soll, und für die Armen-Bezirks-Commissionen, sollen folgende allgemeine Vorschriften, rücksichtlich der Armen-Krankenpflege beobachtet werden.

§. 1.

Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Commission für arm erkennt, haben nach deren pflichtgemäßer Beurtheilung, Anspruch entweder allein auf unentgeltlichen ärztlichen oder wundärztlichen Beistand, so lange er von den dazu berufenen Beamten dem Krankenzustande angemessen erachtet wird, oder auf diesen Beistand und gleichzeitig damit verbundene Verabreichung freier Medikamente.

Wer auf Krankenvorteilige Anspruch hat.

§. 2.

Die Armen-Bezirks-Commissionen stellen diesen Anspruch dadurch fest, daß sie die Hülfsuchenden, unter Benützung eines von der Armen-Direktion vorschreibenden Formulars, den betreffenden Gesundheits-Beamten zuweisen.

Form der Bewilligung der Krankenvorteile.

Wenn nicht äußere Schäden den Wundarzt, den Geburtshelfer oder den Augen-Arzt augenscheinlich

nöthig machen, so müssen die Armen-Bezirks-Commissionen den inneren Arzt zum Beistand auffordern, dem es dann überlassen bleibt, zu bestimmen, welche Hülfsleistung vom Wundarzt u. geleistet werden solle.

§. 3.

Verabreichung der Arzneien.

Im Fall von den Bezirks-Medicinal-Beamten Medicamente verordnet werden, weisen die Bezirks-Commissionen die Verabreichung derselben, nach den von der Armen-Direktion vorzuschreibenden Formularen, auf die zunächst gelegene zur Lieferung bestimmte Apotheke an. Arzneien können nur auf Recepte so von den angestellten Armen-Ärzten und Armen-Wundärzten verordnet und gezeichnet worden, verabfolgt werden. Die Apotheker liquidiren nach der deshalb bereits bestehenden Vorschrift die Kosten dafür quartaliler unter Einreichung der Recepte, denen die in dem vorigen §. erwähnten Formularien, als Justifikatorien, beiliegen müssen, unmittelbar bei der Armen-Direktion, und es werden keine Recepte vergütigt, welche in einen früheren oder späteren, als in den von der Armen-Commission benannten Zeitraum fallen; bedarf daher der Kranke späterhin fortdauernde Arznei, so ist deshalb eine neue Anweisung der Armen-Commission nothwendig.

§. 4.

Verabreichung besserer Lebensmittel als Arznei.

Den Ärzten soll es freistehen, in dazu geeigneten Fällen den armen Kranken veränderte, oder verbesserte Nahrungsmittel als Heilmittel zu verordnen. Als

solche sind anzusehen: Bier, Fleisch, Fleischbrühe, Eier, Brantwein, Kaffee und Wein. Die Art und Weise, wie diese monatlich zu berechnenden diätetischen Hülfsmittel der Kur von den Armen-Bezirks-Commissionen verabreicht werden sollen, bleibt ihrer Einigung mit Zuziehung des Arztes, nach den näheren Bestimmungen der Armen-Direktion überlassen.

§. 5.

Die Armen-Bezirks-Commissionen haben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß den hülfsbedürftigen Kranken ärztlicher Beistand geleistet, und ihnen billiger Weise kein Anlaß zu Beschwerden deshalb gegeben wird.

Controll:
der zu bewir-
kenden Staats-
kassenge.

Auf die Aufforderung des Vorstehers jeder Armen-Bezirks-Commission ist der betreffende Gesundheits-Beamte verpflichtet, sich über die Behandlung der Beschwerde führenden armen Kranken näher auszuweisen. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Armen-Bezirks-Commissionen gegen den Arzt oder Wundarzt, hinsichtlich der Befolgung der von ihnen gegebenen Vorschriften ob. Zu den Verpflichtungen der Armen-Bezirks-Commissionen soll auch die Fürsorge gehören, daß allen Kindern der Bezirks-Armen auch bei Zeiten die Schutzblattern eingepfist werden.

§. 6.

Jeder Armen-Arzt ist verpflichtet, die inneren Kranken seines Bezirks selbst zu besuchen, und sorgfältig zu behandeln. Wichtige lebensgefährliche, hitzige

Vorschriften
für die inn-
ren Arzte.

Kranke muß derselbe durchaus täglich, und diejenigen welche an langsam verlaufenden Krankheiten leiden, und sich außer Stande befinden, zu ihm zu kommen, wöchentlich wenigstens zweimal besuchen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, täglich eine Stunde festzusetzen, damit Kranke seines Bezirks, welche im Stande sind, ohne Nachtheil ihre Wohnung zu verlassen, sich zu dieser Zeit bei ihm in seiner Wohnung Rath's erholen können.

§. 7.

Vorschriften für die Wundärzte.

Die Armen=Wundärzte haben die Verpflichtung, alle für die chirurgische Praxis sich eignende Kranke ihres Bezirks fleißig, in dringenden Fällen täglich, in weniger dringenden wöchentlich zweimal, zu besuchen, und mit gewissenhafter Sorgfalt zu behandeln.

Außerdem sind dieselben, wie die Armen=Ärzte, verpflichtet, eine bestimmte Stunde täglich festzusetzen, um solche chirurgische Kranke ihres Bezirks in ihrer Wohnung zu verbinden, ihnen zu verordnen u., welche im Stande sind, ihre Wohnung zu verlassen.

§. 8.

Vorschriften für die Augenärzte und für den Geburtshelfer.

Den beiden Armen=Augen=Ärzten liegen dieselben Verpflichtungen ob, imgleichen dem Armen=Geburtshelfer in den außerordentlichen Fällen, welche sich vorschriftsmäßig nicht zur Behandlung durch die Hebamme eignen.

§. 9.

Sämmtliche für die Armen=Krankenpflege enga-

girt Medicinal=Personen haben die Armen=Commissi-
sionen, welchen sie zugetheilt worden, mit der Stunde
ausdrücklich bekannt zu machen, die zur Ertheilung ih-
res Rathes in ihrer Wohnung bestimmt ist.

§. 10.

Die Armen=Ärzte dürfen sich nicht mit der chi- Resort-Ver-
rurgischen Praxis bei den armen Kranken ihres Be- hältniß der
zirks, und die Armen=Wundärzte sich nicht mit der Medicinal-
 Personen.
medizinischen Praxis in demselben befassen. Nur in
dem Falle, in welchem ein Wundarzt schon einen Ar-
men an äußeren Schäden behandelt, soll derselbe auch
befugt sein, diesem Armen die nöthigen inneren Mittel
zu verordnen, wenn er nemlich auch zu inneren Kuren
approbirt ist *). Ein Gleiches soll auch dem Geburts=
helfer unter gleichen Umständen verstattet sein.

Sobald Gefahr beim Verzuge ist, z. B. bei Ver-
giftungen und anderen plötzlichen Lebensgefahren, müs-
sen diejenigen die erste dringende Hülfe leisten, welche
von solchen Fällen die erste Kenntniß erhalten, gleich-
viel, sie mögen Ärzte oder Wundärzte sein, und zu
diesem oder zu einem anderen Medicinal=Bezirk ge-
hören. In wichtigen chirurgischen und medicinisch=
chirurgischen Krankheiten ist die Zuziehung der Ärzte
nothwendig, und findet in solchen Fällen eine gemein=
schaftliche Behandlung statt.

*) Diese Vorschrift ist durch die Geschäfts=Anweisung für
die Bezirks=Armen=Wundärzte §. 2. modificirt worden.

§. 11.

Die Medicinal-Personen sollten in ihren Bezirken wohnen.

Jeder Armen-Medicinal-Beamte soll in dem ihm anvertrauten Bezirk wohnen, damit die dazu gehörigen Kranken ihm stets nahe sind, und solche, die seine Besuche verlangen, ihn möglichst schnell erreichen, und andere Kranke, welche im Stande sind, sich seines ärztlichen Rathes in seiner Wohnung zu bedienen, einen nicht zu entfernten Weg zu machen haben. Der Armen-Direktion ist es dabei verstattet, in sofern davon Ausnahme zu machen, als die Entfernung der Wohnung vom Bezirk nur gering ist, und solche daher nicht nachtheilig werden kann.

§. 12.

Die Medicinal-Beamten sollten nur die Kranken ihrer Bezirke behandeln.

Die Medicinal-Beamten eines Bezirks sollen sich mit der Behandlung armer Kranken außerhalb desselben in der Regel und wo nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht befassen, in einem solchen Falle aber den betreffenden Medicinal-Beamten des Bezirks sofort davon benachrichtigen.

§. 13.

Vorschriften für den Geburtshelfer.

Der Armen-Geburtshelfer muß jede arme Schwangere und Kreißende, zu der er gerufen wird, schleunigst besuchen, und die erforderliche Hülfe leisten. Kranke Wöchnerinnen und neugeborne Kinder werden von den Armen-Ärzten und Wundärzten ihres Bezirks, nach Maaßgabe des Uebels, woran sie leiden, behandelt, jedoch bis ihre Ueberweisung an solche erfolgt ist, von dem Armen-Geburtshelfer besorgt, wenn

dieser schon berufen war. Der §. 10. findet jedoch auch hier Anwendung.

§. 14.

Die Armen-Hebamme muß jede arme Schwangere und Kreißende ihres Bezirks, zu der sie gerufen wird, ungesäumt besuchen, und ihr den nöthigen Beistand leisten, und in allen wichtigen Fällen, welche ihr in dem Hebammen-Lehrbuche vorgeschrieben sind, den Geburtshelfer zu Hülfe ziehen. Auch muß sie die durch ihre Vermittelung entbundene Wöchnerin in den ersten acht Tagen nach der Entbindung täglich besuchen*).

Vorschriften für die Hebammen.

§. 15.

Alle für die Armen-Praxis angestellte Individuen sind verpflichtet, nach einem denselben zuzufertigenden Schema eine vollständige Uebersicht der von ihnen behandelten inneren Kranken, chirurgischen Kranken, Augenkranken, Operirten, Entbundenen, Vaccinirten, mit Angabe der Geheilten, der Ungeheilten, der Gestorbenen, der an Heilanstalten abgegebenen, mit Bemerkung des Namens, Alters, Geschlechts, Wohnung u. s. w. monatlich, und zwar in der ersten Woche eines jeden Monats, mit den erforderlichen Erläuterungen versehen, der hiesigen Armen-Direktion zu übersenden.

Monatliche Berichte der Medicinal-Perjonen.

§. 16.

Dieselben sind verpflichtet, alle die zu ihrer Kenntniß gekommenen Fälle ihres Bezirks, die ein polizeiliches oder gerichtliches Interesse haben und erhalten

Polizeiliche Anzeigen, welche die Medicinal-Perjonen machen müssen.

*) Es wird auf die Nota (S. 1.) Bezug genommen.

könnten, als: Fälle von wahrscheinlich ansteckenden Krankheiten, besonders hitziger Art, Fälle von plötzlich Verunglückten, von Vergiftungen, Puschereien u. s. w. der Orts-Polizei-Behörde schleunigst, und in ihren monatlichen Medicinal-Uebersichten der Armen-Direktion nachträglich anzuzeigen.

§. 17.

Dürfen von
den Armen
keine Bezah-
lung u. neh-
men.

Sie sind ferner verpflichtet, von denen ihnen anvertrauten armen Kranken, dieselben mögen zum Ge-
nuß der freien Arzneien befugt sein, oder nicht, die
Annahme der ihnen etwa angebotenen oder gemachten
Geschenke, oder irgend einer Bezahlung, unter jeder
Bedingung zu verweigern.

§. 18.

Sollen nicht
unnötig
kostbare Arz-
neien ver-
schreiben.

Die Verschreibung der Medicamente wird zwar
der Einsicht und erfahrungsmäßigen Ueberzeugung der
verordneten Gesundheitsbeamten gänzlich anheim gege-
ben, jedoch dabei vorausgesetzt, daß sie die gehörige
Sparsamkeit nicht aus den Augen setzen, und der
größtmöglichen Einfachheit der Arzneiverordnungen
sich befleißigen werden.

§. 19.

Welche
Kranken
zur Charité
zu befördern.

Wichtige, für sich und andere gefährlich werden-
de, an Geisteszerrüttungen leidende, aus medicinisch-
polizeilichen Gründen von dem Publico zu trennende,
oder bedeutende chirurgische Operationen verlangende
und solche Kranke, die gar keine Wartung oder nicht
die zu ihrer Kur wesentlich erforderliche, in ihrer Woh-

nung haben können, werden zur Charitë befördert. Die desfallsigen Verfügungen gehen, in so fernes innere Kranken sind, von den Armen-Aerzten, in sofern es chirurgische Kranken sind, von den Armenwundärzten, und wenn es Augenranke sind, von den Armen-Augen-Aerzten aus. Die Gründe, weshalb die Aufnahme der Kranken in die Charitë nöthig ist, werden kurz und bündig auf den §. 2. erwähnten, Formularien von den Gesundheitsbeamten bemerkt *), und die Kranken bis zu ihrem Abgange sorgfältig behandelt, damit bei etwanigen Verzögerungen ihre Kur und Pflege nicht leiden. Rücksichtlich der Gemüthsranken muß vor der Absendung in die Charitë, die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde auf dem besonders vorgeschriebenen Wege extrahirt werden **).

§. 20.

Wegen Besorgung der armen Kranken nach der Charitë, wenn keine Angehörige derselben sie zu über- Transport
zur Charitë.

*) Es soll bei der bisherigen Form der genau auszufüllenden Charitë-Annahme-Berichte verbleiben.

***) Nach neueren, in Gemeinschaft mit dem kdnigl. Polizei-Präsidium getroffenen Bestimmungen, muß bei Absendung von Gemüthsranken oder Wahnsinnigen zur Charitë, nicht nur auf den Formularien bemerkt werden, daß der Patient gemüthskrank oder wahnsinnig ist, sondern diese Formularien müssen auch von einem der beiden Herren Stadt-Physiker Dr. Ratorp oder Dr. Warez ausgestellt sein. In Fällen wo dies, wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich ist, muß die Unterschrift eines zweiten Arztes unter den Formularien sich befinden, indem sie sonst nicht als gültig anerkannt werden.

nehmen zur Stelle sind, soll besondere Anweisung durch die Armen-Direktion erfolgen.

§. 21.

Gebrauch
der Bäder.

Es wird möglichst dafür gesorgt werden, daß dazu sich eignende Armenkranke sowohl die hier in Berlin eingerichteten Bäder benutzen, als auch in vaterländischen Heilquellen nöthigenfalls Bade-Kuren unentgeltlich gebrauchen können. Die Bedingungen, unter denen von diesen Heilmitteln Gebrauch gemacht werden kann, sollen von der Armen-Direktion näher bestimmt werden.

Nach dieser Vorschrift, mit welcher sich die Stadtverordneten = Versammlung einverstanden erklärt hat, soll in Zukunft von der hiesigen städtischen Armen-Direktion und von den unter ihr stehenden Medicinal-Personen und sonst mit der Armen-Krankenpflege beschäftigten Beamten verfahren werden, bis etwa von der Kommune eine Abänderung derselben beschlossen werden mögte.

Berlin, den 11ten Februar 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath
hiesiger Königl. Residenzien.

W ü s t h i n g.

(L. S.)

Geschäfts-Anweisung

für sämtliche Bezirks-Armen-Aerzte.

Auf den Grund der unterm 11ten Febr. 1822 erlassenen allgemeinen Vorschrift über die Armen-Krankenpflege, wird den Bezirks-Armen-Aerzten folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch ertheilt.

§. 1.

Der Bezirks-Armenarzt ist verpflichtet, den Verordnungen der ihm zunächst vorgesezten Armen-Direction pünktlich nachzukommen, die an ihn gerichteten Anfragen prompt zu beantworten, und überhaupt pflichtmäßig darauf zu achten, daß im ganzen Umfange seines Bezirks die Armen-Krankenpflege nach den bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

§. 2.

Mit den Armen-Commissionen seines Bezirks in freundlichem Vernehmen zu stehen, wird der Armen-Arzt überall bedacht sein, da dadurch allein der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werden kann. Er wird demnach, wenn bei vorkommender Gelegenheit von der einen oder anderen derselben, sein ärztliches Gutachten verlangt wird, solches unverholen und

willfährig ertheilen; auch sich bereit finden lassen, falls seine Gegenwart erforderlich, den Versammlungen derselben persönlich beizuwohnen. Sollte der Bezirks-Armen-Arzt bei den Besuchen, der ihm von einer Armen-Bezirks-Commission überwiesenen armen Kranken pflichtmäßig dafür halten, daß selbige der Wohlthat unentgeltlicher Verabreichung der Medicamente, ihrer häuslichen Umstände nach, nicht bedürfen, so ist der Bezirks-Armen-Arzt verpflichtet, den Vorsteher der betreffenden Armen-Commission sofort mündlich oder schriftlich davon zu benachrichtigen, und dieser ist gehalten, die Qualifikation des Kranken zu jener Wohlthat, ohne Erwähnung der Veranlassung, nochmals gründlich zu prüfen. Sollte von armen Kranken bei der betreffenden Armen-Commission, Beschwerde wider den Bezirks-Armen-Arzt erhoben werden, so wird er nach geschehener angemessener Aufforderung, über sein Verhalten dieser die nöthigen Aufschlüsse gewähren, und sie somit in den Stand setzen, sich von seiner Pflichtmäßigkeit zu überzeugen, so wie er andererseits darauf zu achten hat, daß auch von Seiten der Bezirks-Armen-Commission den Armen-Kranken ihr Recht widerfährt. (S. S. 5. unserer Vorschrift.)

Was die diätetische Behandlung der Kranken und die Herbeischaffung der hierzu zweckdienlichen Mittel betrifft, so wird er mit den Armen-Kommissionen seines Bezirks die Verabredung treffen, wie solche den Localverhältnissen gemäß am zweckmäßigsten bewirkt

werden könne. Die Armen-Bezirks-Kommissionen haben demnächst bei der Armen-Direction die Genehmigung der verabredeten Maaßregeln nachzuzufuchen.

§. 3.

Sämmtliche Armen-Kranke eines Medicinal-Bezirks, mit Ausnahme solcher Kranken, die an plötzlich entstandenen äußeren Verletzungen, als Quetschungen, Beinbrüchen, Verrenkungen, Vermundungen aller Art u. dgl. leiden, werden von den resp. Armen-Kommissionen, dem Armen-Arzte des Bezirks überwiesen; (§. 2. der Vorschrift.) Der Bezirks-Armen-Arzt behandelt alle inneren Kranken selbst, wie solches der §. 6. der Vorschrift bestimmt, und verweist die sogenannten chirurgischen Kranken, die eine manuelle Behandlung vorzugsweise nöthig haben, an den Armen-Wundarzt des Bezirks, um von diesem entweder allein, oder nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Falles, vom Armenarzt und Wundarzt gemeinschaftlich behandelt zu werden. Dasselbe Verhältniß findet auch Statt, wenn bei äußeren Verletzungen ein hinzugekommenes bedeutendes Allgemeinleiden die Behandlung des Arztes besonders in Anspruch nimmt. Selbst in wichtigen operativen Fällen müssen beide gemeinschaftlich sich darüber berathen, ob dieselben vom Armen-Wundarzte besorgt werden können, oder einer öffentlichen Kranken-Anstalt zu übergeben seien. (E. R. Medicinal-Edict S. 23. §. 7.)

Überlässe, Scarifikationen, das Legen von Blasenpflastern und Fontanellen, das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Klistieren und ähnliche Verrichtungen werden, wie bisher auf Verlangen des Armen-Arztes vom Armen-Wundarzte ohne Zögerung unternommen*). Auch darf derselbe bei den in der Armenpraxis etwa vorkommenden Obductionen seinen Beistand nicht versagen.

Endlich, um die dem Armenarzt und Wundarzt gemeinsamen Angelegenheiten mit einander zu besprechen, werden beide wöchentlich wenigstens einmal in der Wohnung des Erstern zusammenkommen.

§. 4.

Von den in der Armen-Praxis sich darbietenden Augenkrankheiten, steht dem Armen-Arzt frei, diejenigen selbst zu behandeln, welche kein besonderes operatives Heilverfahren erfordern.

§. 5.

Die Armen-Wöchnerinnen seines Bezirks werden vom Armen-Arzt behandelt, sobald seine Hülfe von der Hebamme, oder dem Geburtshelfer in Anspruch genom-

*) Zur Vermeidung aller Indezenz, sollen in der Folge die Armen-Wundärzte zu Beibringung von Klistiren bei armen Kranken weiblichen Geschlechts nicht mehr aufgefordert, sondern dazu die gewöhnlichen Stadt-Hebammen oder deren Wartsfrauen genommen werden, welchen für diese Bemühung die in der Medicinaltaxe festgesetzte Bezahlung von 2½ Silbergroschen für jedes Klister, aus dem Fond der betreffen den Armen-Kommission verabreicht werden soll.

genommen wird. Es finden hierbei dieselben Bestimmungen Statt, welche in unserer Vorschrift §. 6. rücksichtlich der inneren Kranken überhaupt, gegeben werden. Sind bei einer Wöchnerin außer der inneren Krankheit, noch andere Umstände zu berücksichtigen, die ein manuelles Heilverfahren nöthig machen, so wird der Armen=Wund=Arzt oder Geburtshelfer die Behandlung mit übernehmen. Dergleichen ist der Armen=Arzt berechtigt, in Krankheiten der weiblichen Geburtstheile außerhalb des Wochenbettes, vom Armen=Geburts=Helfer, oder der Hebamme die Local=Untersuchung und die schriftliche oder mündliche Mittheilung des Befundes zu begehren, auch Kranke der Art, bei denen eine manuelle Hülfsleistung nöthig sein sollte, dem Armen=Geburtshelfer zur Behandlung zu überweisen.

Behufs der Ueberweisung eines Kranken von Seiten des Arztes an den Geburtshelfer, Augenarzt, Armen=Wundarzt, und von diesen an jenen, sollen besondere Schemata angefertigt werden, um Verwechslungen und Mißverständnisse zu verhüten, welche durch mündliche Bestimmungen leicht veranlaßt werden können.

§. 6.

Arme Schwangere, die in der Charité entbunden sein wollen, sind von den betreffenden Armen=Commissionen alsobald an den Armen=Geburtshelfer zu verweisen, damit dieser das Weitere veranlasse. Eilige Nothfälle abgerechnet, haben weder Armen=Arzt noch

Wund-Arzt fernerhin, wie das bisher häufig geschehen, sich mit der Untersuchung und Abfertigung derselben zu befassen.

§. 7.

Die Bezirks-Armen-Arzte haben es zu veranlassen, daß die noch nicht vaccinirten Kinder unbemittelter Aeltern ihres Bezirks, von denen sie Kenntniß erhalten, der Königl. Impfanstalt zeitig überwiesen werden, wofern sie sich dieser Mühwaltung in ihren Bezirken nicht freiwillig unterziehen wollen, in welchem Fall sie dann mit den Bezirks-Commissionen die nähere Verabredung zu nehmen haben.

§. 8.

Den Armen-Kranken wird der Armen-Arzt die schuldige Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenken, und nicht bloß die nöthigen Krankenbesuche nicht verabsäumen (§. 6. der allgemeinen Vorschrift), sondern sich auch angelegen sein lassen, solchen Armen-Kranken, die sich nicht in seinem Hause Rath einholen können, längstens in den ersten zwölf Stunden nach geschעהer Anmeldung, und — wo möglich — noch früher, in ihrer Wohnung Hülfe zu leisten. Zur Erleichterung des Krankendienstes können sie eine Stunde bestimmen, in welcher dergleichen schriftliche Anmeldungen ihnen zu überreichen sind. Die Bezirks-Armen-Commissionen haben die Zeit, in welcher sie die Anweisungen zur freien ärztlichen Behandlung der armen Kranken ausfertigen, mit jener vom Armen-Arzt festgesetzten

Stunde möglichst zu Uebereinstimmung zu bringen, welches am besten durch Uebereinkunft zwischen beiden geschehen wird. Bei höchst dringenden Fällen, oder bei plötzlich entstandenen lebensgefährlichen Krankheiten treten die Bestimmungen unserer Vorschrift §. 10. in Kraft.

§. 9.

Wir hegen zu sämmtlichen Armen=Ärzten das Vertrauen, daß ihr Benehmen gegen die Armen=Kranken liebevoll und menschenfreundlich sein wird, und sie sind dagegen von diesen zu fordern berechtigt, daß auch sie die ihnen schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen. Ungebührlichkeiten der Art werden streng geübt werden.

§. 10.

Jeder Armen=Arzt behandelt die armen Kranken seines Bezirks, die in seinen Bereich gehören, allein und selbstständig, insofern er nicht aus besondern Rücksichten den einen oder anderen der ihm zugegebenen Gesundheits=Beamten bei der Behandlung zuziehen will. Den Armen=Kranken ist es als solchen nicht gestattet, bei anderen, als den Gesundheits=Beamten ihres Bezirks Hülfe zu suchen. (S. §. 12. der Vorschrift). Sollte ein Kranker ohne Vorwissen des behandelnden Arztes nebenher andere Personen consultiren, seien es nun Ärzte oder Nichtärzte, und die Verordnungen derselben befolgen, so steht es dem Armen=Arzt frei, sobald er hiervon Kenntniß erhält, nach vorhergegangener

Warnung und nach genommener Rücksprache mit der Armen-Commission, den Kranken sofort aus der Kur zu entlassen. — Die Behandlung durch Nichtärzte muß dem Polizeiphysikus angezeigt werden.

§. 11.

In ihren ärztlichen Verordnungen, neben der möglichsten Einfachheit, auch die größte Sparsamkeit zu beobachten, insoweit dies ohne Nachtheil der Kranken geschehen kann, werden die Armen-Aerzte nicht außer Acht lassen. (S. §. 18. der Vorschrift). Dahin gehört auch, daß bei Erneuerung der Arzneien durch einen Vermerk auf dem Verbrauchs-Zettel, für Rücklieferung der Arznei-Gefäße in die Armen-Apotheke gesorgt werde.

§. 12.

Die im §. 15. der Vorschrift von den Medicinal-Personen verlangte vollständige monatliche Uebersicht der von ihnen behandelten Kranken, soll von dem Arzt im Anfange des nächstfolgenden Monats zugleich mit der Uebersicht der chirurgischen Kranken, die der Armen-Wundarzt dem Armen-Arzt, zur Verhütung des doppelten Aufführens der gemeinschaftlich behandelten Kranken zeitig zu übergeben hat, abgeliefert werden.

§. 13.

Wie es künftighin mit dem Transport der Armen-Kranken nach der Charité und dem Gebrauch der freien Bäder zu halten sei, ist in den deshalb besonders erlassenen Bestimmungen vorgeschrieben.

Wird ein von der Bezirks-Armen-Commission an den Armen-Arzt gemiesener Kranke zur Charité gesendet, so ist der Arzt verpflichtet, der betreffenden Armen-Commission davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Die stellvertretenden Armen-Aerzte haben, wenn ihrer Fürsorge der eine oder andere Medicinal-Bezirk, während der Krankheit oder Abwesenheit des Armen-Arztes, auf gewisse Zeit übergeben worden, für die Dauer ihrer Amts-Berrichtung alle die Verpflichtungen zu übernehmen, und denselben gewissenhaft Genüge zu leisten, welche dem wirklichen Armen-Arzte obliegen.

Die Armen-Direction behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes abzuändern *).

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

*) Die in dieser Beziehung sowohl, als in jeder andern, an die Herren Gesundheits-Beamten ergehenden Verfügungen, welche denselben (litographirt oder nicht) von der Armen-Direction zugehen, sind von ihnen sorgfältig aufzubehalten, damit sie ihnen stets gegenwärtig bleiben und bei ihrem etwaigen Abgange vollständig an ihren Nachfolger übergeben können. — Es wird sehr zweckmäßig sein, wenn die Herren Gesundheits-Beamten sich überdies ein besonderes Notizbuch halten, und in selbiges die, in umlaufenden Schreiben enthaltenen Notizen oder Bestimmungen kurz eintragen, damit auf solche Weise die Uebersicht, sowohl für sie selbst, als für ihre Stellvertreter oder Nachfolger vollständig erhalten und der Zweck den die Circularen haben, nicht in einzelnen Fällen unerreicht bleibe.

Geschäfts-Anweisung

für sämtliche Bezirks-Armen-Wundärzte.

Auf den Grund der unterm 11ten Februar 1822 erlassenen allgemeinen Vorschrift über die Armen- und Krankenpflege wird den Bezirks-Armen-Wundärzten folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch ertheilt.

§. 1.

Den Armen-Wundärzten liegt ob, alle chirurgische Kranken ihres Bezirks, die ihnen entweder von der betreffenden Armen-Commission, oder dem Bezirks-Armen-Arzte überwiesen werden, sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, nach Maaßgabe der in unsrer Vorschrift vom 11ten Februar 1822 §. 7. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Sie sind befugt, für die Kranken, welche sie an äußern Schäden behandeln, diejenigen innern Arzneimittel zu verordnen, welche neben der äußerlichen Bes-

Handlung, die Heilung dieser Schäden zu befördern und zu bewirken geeignet sind. Bei solchen complicirten Krankheiten, welche eine besonders sorgsame innere Behandlung zu ihrer Heilung erfordern, werden sie den Rath des Bezirks-Armen-Arztes einholen, und im Fall dieser es für nöthig erachtet, mit ihm jene Krankheiten gemeinschaftlich behandeln. Dasselbe muß geschehen, wenn bei plötzlich entstandenen äußern Verletzungen, wichtige innere Theile mit interessirt sind, oder sich ein bedeutendes fieberhaftes Allgemeinleiden entwickelt. Sie werden daher, wenn in solchen Fällen ihr Beistand zuerst gefordert worden, den Armen-Arzt baldigst davon in Kenntniß setzen, nicht minder, wenn im Verlaufe einer Anfangs unbedeutend erscheinenden chirurgischen Krankheit bedenkliche Zufälle hervortreten. Auch dürfen größere Operationen, bei denen das Leben des Kranken leicht gefährdet werden könnte, von ihnen nicht unternommen werden, ohne daß zuvor das Gutachten des Bezirks-Armen-Arztes eingeholt worden. (Königl. Preuß. Medicinal-Eürt S. 23, S. 7. u. S. 82, S. 4.)

S. 3.

Da indeß in den vom Armen-Arzt und Armen-Wundarzt gemeinschaftlich behandelten Krankheits-Fällen die Berathungen nicht überall am Krankenbett selbst geschehen können, so wird der Armen-Wundarzt sich wöchentlich wenigstens einmal zu einer von beiden dazu bestimmten Stunde zum Armen-Arzte begeben,

um mit diesem die nöthigen Verabredungen zu treffen. Er wird daher die Vorschläge des Armen-Arztes nicht außer Acht lassen und überhaupt in seinem Betragen gegen denselben, so wie auch gegen die übrigen Gesundheits-Beamten alles das vermeiden, was ihnen gerechten Anlaß zur Beschwerde geben könnte.

§. 4.

Die gewöhnlichen chirurgischen Hülfsleistungen, als Aderlässe, Scarificationen, das Legen von Blasenpflastern und Fontanellen, das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Klistieren und andere der Art, sind die Armen-Wundärzte, wie bisher verbunden, auf Verlangen des Armen-Arztes ohne Aufschub zu verrichten*). Bei den in der Armen-Praxis etwa vorkommenden Obductionen werden sie sich bereitwillig finden lassen, nach der Anweisung des Armen-Arztes hülfsreiche Hand zu leisten, so wie in allen anderen Angelegenheiten, welche die Pflege der Armen-Kranken ihres Bezirks betreffen.

§. 5.

Sollte der Armen-Wundarzt es für nöthig erachten, einen Kranken zur Behandlung der Charité zu überliefern, so wird er dabei nach den Grundsätzen verfahren, welche der §. 19. unserer Vorschriften anzeigt, und der betreffenden Bezirks-Armen-Commission sofort davon Anzeige machen. Was den Transport

*) Wegen des Klistersehens wird auf die Nota S. 16. Bezug genommen.

solcher Kranken zur Charité betrifft, so soll hierin nach den, von uns besonders, erlassenen Bestimmungen verfahren werden.

§. 6.

Von sämmtlichen durch ihn besorgten chirurgischen Kranken hat der Armen=Wundarzt monatlich eine vollständige Uebersicht und zwar gleich nach dem Schluß eines jeden Monats, dem Bezirks=Armen=Arzt zu übergeben, welcher dieser zur Vermeidung eines doppelten Aufführens der gemeinschaftlich behandelten complizirten Kranken die seinigen hinzuzufügen und an die Armen=Direction abzusenden hat.

§. 7.

Möglichste Einfachheit und Sparsamkeit in ihren arzneilichen Verordnungen, ohne Benachtheiligung der Kranken, werden die Armen=Wundärzte sich überall angelegen sein lassen. Dahin gehört auch, daß in der Art, wie dies bisher geschehen, durch einen Vermerk auf dem Verbrauchs-Zettel für Rücklieferung der Arznei=Gefäße in die Armen=Apotheké gesorgt werde. Bedürfen sie bei der Kur ihrer Kranken, außer den eigentlichen Arzneien, der besonderen diätetischen Heilmittel; so werden sie nach den Bestimmungen, die deshalb von der Bezirks=Armen=Commission in Gemeinschaft mit dem Armen=Arzte getroffen werden, von denselben Gebrauch machen können. Auch steht es ihnen frei, sich zur Heilung ihrer Kranken der freien

Wäber zu bedienen, nach Maaßgabe des deshalb von uns besonders erlassenen Regulativs.

Im Uebrigen legen wir es sämmtlichen Armen=Wundärzten insbesondere ans Herz, durch unverdrossenes und bescheidenes Benehmen gegen ihre Kranken, ihnen Armuth und Unglück minder fühlbar zu machen, und sich die Liebe und das Vertrauen derselben zu erwerben, so wie wir andererseits dafür sorgen werden, daß ein ungebührliches Betragen von Seiten der Kranken streng geahndet werde.

§. 8.

Was die Stellung der Armen=Wundärzte gegen die Armen=Commissionen ihres Bezirks betrifft, so haben sie sich derselben in allen Dingen willfährig zu beweisen, in welchen sie ihres Rathes bedürfen sollten, auch nöthigenfalls nach geschehener Aufforderung sich in den Versammlungen derselben einzufinden. Sollten von Seiten armer Kranken bei der betreffenden Armen=Commission Beschwerde wider sie einlaufen, so werden sie nicht anstehen, sich gegen dieselbe wegen pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtspflichten auszuweisen. (§. 5. unserer Vorschrift.)

§. 9.

Gegen die Armen=Direction haben die Armen=Wundärzte gleich den übrigen Gesundheits=Beamten der Armen=Krankenpflege, die Verpflichtung übernommen, die Anordnungen derselben, so weit solche sie angehen, genau zu befolgen, die an sie gerichteten Anfragen

prompt und nach bestem Wissen zu beantworten; imgleichen etwanige zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen der bestehenden Medicinal=Verordnungen im ganzen Umfange ihres Bezirks, derselben sofort und ohne Weiteres anzuzeigen.

§. 10.

Die stellvertretenden Armen=Wundärzte sind verbunden, sobald sie einstweilen die Berrichtungen der wirklichen Armen=Wundärzte übernehmen, auch allen Obliegenheiten derselben gewissenhaft nachzukommen.

Die Armen=Direction behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes abzuändern *).

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen=Direction.

*) Es wird hierbei ausdrücklich auf die Nota S. 21. Bezug genommen.

Geschäfts-Anweisung

für die Armen-Augen-Aerzte.

§. 1.

Die Armen-Augenärzte sind verpflichtet, sämtliche Augenfranke, die von den Bezirks-Armen-Commissionen oder den Armen-Aerzten und Armen-Wundärzten an sie gemiesen werden, unentgeltlich mit Sorgfalt und Liebe zu behandeln, wie solches der §. 8. unserer unterm 11ten Februar 1822 erlassenen Vorschrift bestimmt.

§. 2.

Sollte bei einem Augenfranken der Armenpraxis ein Operations-Heilverfahren nöthig werden, so bleibt dem Armen-Augen-Arzte, mit gehöriger Berücksichtigung der Lokalitäts-Verhältnisse, die Bestimmung überlassen, ob der Kranke in seiner Wohnung behandelt werden könne, oder einer öffentlichen Krankenanstalt zu übergeben sei. In diesem Falle wird der Armen-Augen-Arzt für die Aufnahme des Armen-Kranken in eine öffentliche Kranken-Anstalt Sorge tragen, indem er die deshalb nöthige Aufforderung ausfertigt,

und mit seiner Namens-Unterschrift versehen. Es stehen ihm dabei die gleichen Transportmittel zu Gebot, deren sich die anderen Gesundheits-Beamten der Armen-Krankenpflege bedienen können, und über deren Benutzung auf die besondere Vorschrift deshalb Bezug genommen wird.

S. 3.

Die von den Armen-Augenärzten behandelten Kranken erhalten freie Arzneien, falls sie deren bedürfen, aus der auf dem Anmeldungscheine bemerkten Apotheke.

Dem behandelnden Arzte liegt es dabei ob, in seinen Verordnungen mit der nöthigen Sparsamkeit zu verfahren, auch bei Erneuerung von Arzneien durch einen Vermerk auf dem Verbrauchszettel für Rücklieferung der Arzneigefäße in die Armen-Apotheke zu sorgen.

S. 4.

Von den zur Kur etwa erforderlichen diätetischen Heilmitteln können die Armen-Augenärzte unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Gesundheits-Beamten und nach den von den Armen-Commissionen getroffenen Bestimmungen Gebrauch machen.

Zugleich sind sie berechtigt, ihre Kranken an der Wohlthat der freien Bäder Antheil nehmen zu lassen, und haben sie sich, was die Benutzung derselben betrifft, nach dem deshalb erlassenen Regulativ zu richten.

§. 5.

Auch haben sie bei der Armen-Direction monatlich eine vollständige Uebersicht sämmtlicher von ihnen behandelten Augenkranken einzureichen, nach Maaßgabe der bereits von uns §. 15. unserer Vorschrift vom 11ten Februar 1822 erteilten Anweisung, so wie überhaupt in allen hier nicht ausdrücklich berührten Dienstverhältnissen sie die dort gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen haben.

§. 6.

Sollten sie temporair durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert sein, ihren Geschäften vorzustehn, so werden sie nicht ermangeln, deshalb der Armen-Direction in Zeiten die nöthige Anzeige zu machen, damit diese das Weitere verfügen könne.

§. 7.

Gegen die Bezirks-Armen-Commissionen werden die Armen-Augenärzte Willfährigkeit in allen sie gemeinsam angehenden Angelegenheiten, und gegen die Armen-Direction gewissenhafte Berücksichtigung der an sie ergangenen Verordnungen und Anfragen sich zur Pflicht machen.

Die Armen-Direction behält sich vor, diese Geschäfts-Anweisung zu jeder Zeit abzuändern*).

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

*) Es wird hierbei ausdrücklich auf die Nota S. 21. Bezug genommen.

Geschäfts-Anweisung

für den Armen-Geburtshelfer.

§. 1.

Aus unserer Vorschrift vom 11ten Februar 1822 gehen die Grundsätze hervor, die uns bei der neuen Organisation der Armen-Krankenpflege hiesiger Gemeinde geleitet haben. Der Armen-Geburtshelfer hat dieselben in den ihm angewiesenen Wirkungskreise überall aufrecht zu erhalten und in Ausführung zu bringen.

§. 2.

Er wird sonach in allen schwierigen Geburtssälen, in denen sein Beistand von den Hebammen verlangt wird, der an ihn ergangenen Aufforderung ohne Verzug und mit Bereitwilligkeit Folge leisten.

§. 3.

Zugleich ist derselbe verpflichtet jede durch eine regelwidrige oder schwere Entbindung erkrankte Wöchnerin, so lange eine Lebensgefahr eintreten kann, täglich zu besuchen und das Nöthige zu verordnen,

sobald aber, und sobald eine innere Krankheit sich entwickelt, sie dem Bezirks-Armen-Arzte zur Behandlung zu überweisen.

§. 4.

Ferner hat derselbe sich der Untersuchung der armer Schwangern Behufs der Aufnahme in die Charité zu unterziehen, und deshalb wöchentlich wenigstens zweimal eine Stunde zu bestimmen, in welcher sich dieselben bei ihm anmelden können. Er ist gehalten die Ueberweisung an die Charité nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Verordnungen zu veranlassen.

§. 5.

In Krankheiten der weiblichen Geburtstheile außerhalb des Wochenbettes wird derselbe sich bereit finden lassen, auf Ersuchen des betreffenden Bezirks-Armen-Arztès die Lokal-Untersuchung zu übernehmen, und die Ergebnisse jenem schriftlich oder mündlich mitzutheilen; ingleichen die Behandlung solcher Kranken selbst zu leiten, falls es vom Armen-Arzte gewünscht wird, in sofern bei derselben eine manuelle Hülfsleistung erforderlich ist.

§. 6.

Von dem Thun und Lassen der für die Armen benutzten Stadt-Hebammen soll er genaue Kenntniß nehmen, und offenbare Verstöße gegen die im Hebammen-Lehrbuche höchsten Orts vorgeschriebene Bestimmungen, sowohl der Armen-Direction, als auch dem königl. Polizei-Präsidio anzeigen.

§. 7.

§. 7.

Von allen durch ihn entbundenen oder behandelten, so wie auch von sämmtlichen der Charité überwiesenen Schwangern ist der Armen = Geburtshelfer, gleich den übrigen Gesundheits = Beamten, verpflichtet, monatlich bei der Armen = Direction eine vollständige Uebersicht einzureichen.

§. 8.

Sollte er durch Krankheit oder Reisen temporär verhindert sein, seinem Amte vorzustehen, so wird er sofort die Armen = Direction davon in Kenntniß setzen, damit diese dem stellvertretenden Armen = Geburtshelfer die nöthige Anweisung zufertigen könne.

Die Armen = Direction behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit abzuändern *).

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen = Direction.

*) Es wird hierbei ausdrücklich auf die Nota S. 21 Bezug genommen.

Vorschriften

zur Benutzung der Bäder für die Stadt-Armen-
Kranken.

Die große allgemein anerkannte Wirksamkeit der Bäder macht die Benutzung derselben auch in der Armenpraxis für viele Kranke nothwendig, da sowohl die Dauer der Kur, als auch der Kostenaufwand des ganzen Heilverfahrens dadurch verringert wird. Zur Erreichung dieser Zwecke bedarf es indeß sorgfältig getroffener Einrichtungen, zu welchen folgende wesentliche gehören.

§. I.

Da es bei der Benutzung der Bäder als Heilmittel häufig sehr darauf ankommt, daß der Kranke der Badeanstalt nicht zu entfernt wohne; so sollen alle öffentliche Badeanstalten Berlins, die den Armen die Benutzung der Bäder entweder unentgeltlich oder für einen billigen Satz gestatten werden, hiezu benutzt werden; namentlich die Welpersche, die Pochhammersche, die Neandersche in der neuen Wilhelmsstraße, die im Voigtlande, so wie die vor

dem Potsdammer Thore auf dem Wege nach Schöneberg gelegene.

Mit den Administrationen dieser Badeanstalten soll das Nähere verabredet und den Medicinal-Beamten und Armen-Commissionen angezeigt werden:

1. Ueber die Zeit, in welcher Arme-Kranke zugelassen werden können.
2. Ueber die Zahl der Freibäder, welche täglich oder wöchentlich benutzt werden dürfen, und
3. Ueber den Preis für die übrigen noch nöthigen nach einem billigen Satze, und zwar
 - a. für die einfachen lauwarmen Wasserbäder, und
 - b. für die zusammengesetzten Dampfbäder, Douchebäder, Sturzbäder u. s. w.

§. 2.

Zur größeren Bequemlichkeit der Kranken, denen die Bäder als Heilmittel von den Medicinal-Beamten verordnet wurden, muß eine gehörige Anzahl von Marken zu den einfachen warmen Wasserbädern bei der Armen-Commission eines jeden Bezirks in Bereitschaft liegen, damit das für die Aerzte zeitraubende Empfehlen der einzelnen Kranken, an die oben genannten Eigenthümer der Badeanstalten aufhöre, und auf der anderen Seite Niemand Marken zu Freibädern erhalte, der darauf keine Ansprüche machen darf.

§. 3.

Der Bäder verordnende Armen-Arzt oder Armen-Wundarzt, wendet sich deshalb schriftlich (noch einem

dazu mitgetheilten und nur auszufüllenden Schema) an die Armen-Commission seines Bezirks, und läßt durch diese dem Kranken die Bademarken einhändigen, deren Anzahl und Wiederholung er allein zu bestimmen hat.

§. 4.

In der Regel werden nur Marken zu freien lauwarmen Wasserbädern mit Seife bewilligt.

§. 5.

Sollten in seltenen und besonders zu bestimmen Fällen Kräuter-Bäder, Schwefel- und Stahlbäder, Dampf-, Schwefelräucherungs- oder Ruffische Bäder durchaus nothwendig werden und durch andere Heilmittel sich gar nicht ersetzen lassen, so müssen die Armen-Medicinal-Beamten mit den Armen-Commissionen, deßhalb besondere Rücksprache halten, welche solche Ausnahmefälle zur Kenntniß der Armen-Direction zu bringen haben.

Die zu diesen Bädern erforderliche Arznei-Mittel müssen aus der Apotheke des betreffenden Armen-Krankenbezirks besonders verschrieben werden.

§. 6.

Für solche Kranke, deren Uebel vorzüglich nur durch Bäder geheilt werden können, deren Zustand es aber nicht erlaubt, nach der Badeanstalt zu gehen, muß die Aufnahme in die Charité nachgesehen werden. Sollte der Arzt in den Verhältnissen des Kranken ein Hinderniß gegen dessen Aufnahme in diese Anstalt

finden, so hat derselbe mit der Armen-Commission zu überlegen, ob nicht für eine nothdürftige Bade-Einrichtung in der Wohnung des Kranken gesorgt werden könne.

Zu diesem Behufe soll nach den Umständen auch von dem Anerbieten der Pochhammer'schen Badeanstalt, den Armen-Kranken in Nothfällen freie tragbare warme Bäder bereiten lassen zu wollen, deren Transport aber bezahlt werden muß, Gebrauch gemacht, und werden die deshalb noch näher zu verabredenden Bestimmungen den Medicinal-Beamten und Armen-Commissionen angezeigt werden^{*)}.

S. 7.

Der Armen-Arzt oder Wundarzt bestimmen dem Kranken die Zeit, welche für die Benutzung der Bäder bewilliget worden. Auch ist Letzterer aufzufordern, sich möglichst reinlich zu kleiden und anständig zu benehmen, damit er die Unzufriedenheit der Bade-Inspektionen nicht veranlasse, und fernerhin dieser Wohlthat theilhaftig werde. Zugleich haben die Aerzte den Kran-

*) Diese Bestimmungen sind in der Art festgesetzt, daß die Requisitionen wegen dieser portablen Wasserbäder, durch die Herren Gesundheits-Beamten unmittelbar und schriftlich an die Pochhammer'sche Badeanstalt geschehen, jedoch mit genauer Angabe der Strafe und Haus-Nummer wo der Kranke wohnt. Die desfalligen Transportkosten, werden nach einem mit dem Herrn Geh: Rath Pochhammer getroffenen Uebereinkommen, von demselben vierteljährlich bei uns liquidirt, und ist deshalb keine weitere Bemerkung auf den ärztlichen Anweisungen erforderlich.

fen auf die Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam zu machen, bei deren Nichtachtung das Baden leicht schaden kann.

§ 8.

Sollten hartnäckige, gewöhnlichen Heilmitteln und Bädern trotzende Krankheits=Zustände den Gebrauch der Heilquellen erfordern, (Fälle, die nur selten vorkommen dürften,) so ist es am zweckmäßigsten, daß die vaterländischen, namentlich die der Kurmark hierzu gewählt werden.

Die Armen=Direction wird nach zeitig geschehener schriftlichen Anzeige der Armen=Commission die Sorge für den Transport des Kranken übernehmen, und wegen freier Wohnung und Beköstigung des Kranken im Bade selbst, mit der 11. Brunnen=Inspektion das Nöthige verabreden.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen=Direction.

Vorschriften

den Transport der Stadt-Armenkranken nach
der Charité betreffend.

Dem beabsichtigten Zwecke, diejenigen Kranken, deren Zustand es nicht erlaubt, zu Fuß den Weg nach dem Charité-Krankenhaus zu machen, geschützt vor dem Einflusse der Witterung und möglichst schnell dorthin zu geleiten, müssen die Einrichtungen und Anstalten entsprechen. Die bisher getroffenen sind in dieser Hinsicht nicht genügend. Ein einziges Fuhrwesen, dessen Eigenthümer nicht einmal in der Mitte der Stadt, sondern von den meisten Bezirken sehr entlegen wohnt, kann hierzu nicht hinreichen, Es mußten Verspätungen und andere Unordnungen vorkommen, welche auf die Gesundheit, ja selbst auf das Leben der Kranken einen sehr nachtheiligen Einfluß äußern. Diesen Mängeln abzuhelpen, mögen folgende Einrichtungen dienen.

§. 1.

In jedem der durch die neue Eintheilung festgesetzten 12 Bezirke, ist ein Fuhrmann, mit dem Geschäfte, die Armenkranken, gegen eine angemessene Entschädigung nach der Charité zu fahren beauftragt. Ein zu diesem Behufe abzuschließender Contract giebt dieser Einrichtung eine feste Bestimmung.

§. 2.

Der Fuhrmann ist darin zu verpflichten, stets einen zugemachten im guten Stand gesetzten, mit Fenstern versehenen Wagen, nebst 2 Pferden und einem Knechte, für diesen Zweck in Bereitschaft zu halten.

§. 3.

Die Meldung geschieht dem Fuhrmann durch einen vom Armen-Arzte unterschriebenen eigens hiezu gedruckten Schein, auf dessen Rückseite die Ueberlieferung des Kranken mit der Unterschrift der Charité-Administration bescheinigt wird. Diesen Zettel übergiebt hierauf der Fuhrmann an demselben Tage dem Vorsteher der Armen-Commission.

Schema.

Vorderseite.

Der Fuhrmann N. N. wird beauftragt, den Kranken N. N. heute nach dem Charité-Krankenhanse zu fahren.

Datum und Zeitbestimmung.

Unterschrift
des Arztes.

R ü c k s e i t e.

Daß der Fuhrmann N. N. den Kranken N. N. heute um Uhr dem Charité-Krankenhanse übergeben, wird hiermit bescheinigt.

Datum und Zeit:
bestimmung.

Unterschrift
der Charité-Ab-
ministration.

§. 4.

Die Abholung des Kranken darf nie später als eine bis zwei Stunden nach Empfangnahme des Scheines erfolgen. Die auf demselben sich befindende Zeitkontrolle giebt über pünktliche Befolgung dieser Vorschrift Auskunft.

§. 5.

Die gleichzeitige Abholung zweier Kranken in demselben Wagen darf nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Arztes gestattet werden.

§. 6.

Außer dem Kranken ist es einem seiner Angehörigen, Bekannten, oder wenn er deren keinen hat, einem Stuben- oder Hausgenossen, erlaubt, ihn in dem Wagen zu begleiten, damit bei etwaigen Vorfällen auf dem Wege, ein Hülfsuchender in der Nähe sei.

Sollte sich Niemand zu dieser wohlthätigen Handlung bereit finden, so muß der Bezirks-Vote hlerzu von dem Arzte oder der Armen-Commission aufgefordert werden.

S. 7.

Die Inhaber des Fuhrwerks sollen ihre Knechte besonders verpflichten, dem oft sehr schwachen Kranken beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein, und mit möglichster Schonung, ohne unnützen Aufenthalt denselben nach der Charité zu fahren *).

S. 8.

Obgleich der Transport zu Wagen für die meisten Kranken der zweckmäßigste ist, so giebt es doch Fälle, wo die erschütternde Bewegung des Fahrens

*) Wir haben es bisher noch, bei dem mit dem Pächter des Leichenfuhrwesens, Herrn Stallmeister Peters, getroffenen Uebereinkommen, bewenden lassen. Nach diesem ist der Herr Peters contractmäßig verpflichtet, stets zwei Pferde und einen Knecht in Bereitschaft zu halten, um die Patienten auf Atteste der Armen-Commissionen, so schnell als möglich aus ihren Wohnungen, spätestens aber im äußersten Falle eine oder ein und eine halbe Stunde nach geschehener Meldung abholen und zur Charité fahren zu lassen. — In der Rosenthaler Vorstadt, ist die frühere Anordnung beibehalten, nach welcher die daselbst des Transports zur Charité bedürftenden armen Kranken, durch jedesmal dazu anzunehmende Fuhrleute in diese Anstalt befördert werden. Die Kosten des, durch den Herrn Peters zu bewirkenden Transports, werden nach vorgängiger Liquidation aus der Haupt-Armen-Casse erstattet; bei Transporten aus der Rosenthaler Vorstadt aber aus dem Districte-Fond bestritten und auf die monatlichen Liquidationen gebracht.

Wegen des Transports gemüthskranker oder wahnsinniger Personen wird auf die Nota S. 11 Bezug genommen, welche auch für die Requisitionen zur Stellung eines Wagens an den Stallmeister Herrn Peters Anwendung findet.

nicht zugelassen werden darf. Dies gilt besonders von plötzlich und stark Verwundeten, von Weinbrüchigen, Wöchnerinnen und an Blutflüssen leidenden u. c. Solche Kranke müssen auf einer gehörig verdeckten Tragebahre nach der Charité geschafft werden.

§. 9.

In einigen von einander abgelegenen Gegenden der Stadt, die den Medicinal-Beamten der Armen näher bezeichnet werden sollen, werden diese verdeckten Tragebahren mit ihren, besonders dazu instruirten Trägern bereit stehen, um nach erhaltener schriftlicher Aufforderung, binnen möglichst kurzer Zeit, d. h. höchstens 1 bis 2 Stunden, den genau bezeichneten Kranken, der mit der gehörig zu motivirenden schriftlichen Aufforderung, zur schleunigen Charité-Aufnahme zu versehen ist, nach dem Charité-Krankenhaus zu transportiren *).

§. 10.

Die Medicinal-Beamten werden in Gemeinschaft mit den Armen-Commissinnen dafür sorgen, daß diese Transportmittel armer Kranken nicht gemiß-

*) Für jetzt sind drei dergleichen verdeckte Tragbahren angeschafft, wovon die eine im deutschen Dom am Gensd'armes-Markt, die zweite im neuen Hospitale an der Weissen-Brücke und die dritte im Arbeitshaus am Alexander-Platz, aufbewahrt wird. Wegen der erstern hat man sich an den, im deutschen Dom wohnenden Kastellan Bastian, wegen der beiden letztern aber, an die Administrationen der gedachten Anstalten zu wenden.

braucht, und nur von solchen Kranken benutzt werden, denen der Weg zu Fuß zur Charité höchst wahrscheinlich nachtheilig werden würde. Nur diejenigen, denen der Gebrauch der freien Arznei bewilligt wurde, können, wenn ihr Zustand es erfordert, auf einen freien Transport zur Charité Anspruch machen. Eilige Nothfälle machen hiervon eine Ausnahme.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction,

